



## **Netzanschlussvertrag (Strom)**

auf der Niederspannungsebene

**(Deckblatt)**

zwischen

Musterfirma  
Musterstraße 123

12345 Musterstadt

– nachstehend Anschlussnehmer genannt –

und

mainnetz GmbH  
Ringstraße 4-6  
63179 Obertshausen

– nachstehend „Netzbetreiber“ genannt –

## Netzanschlussvertrag (Strom) auf der Niederspannungsebene

### 1. Adresse des versorgten Objektes (Entnahmestelle):

\_\_\_\_\_  
Straße Hausnummer PLZ Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon/Fax Gemarkung: Fl.: Flst.:

### 2. Anschlussstelle: (bitte ankreuzen) wie oben (1.) falls abweichend:

\_\_\_\_\_  
Straße Hausnummer PLZ Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon/Fax Gemarkung: Fl.: Flst.:

### 3. Adresse des Anschlussnehmers: (bitte ankreuzen) wie oben (1.) falls abweichend:

\_\_\_\_\_  
Straße Hausnummer PLZ Ort

### 4. Ansprechpartner:

### 5. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: (bitte ankreuzen) identisch nicht identisch

### 4. Art des Netzanschlusses: (bitte ankreuzen) D Drehstrom 400 / 230 V D Wechselstrom 230 V

### 5. Spannungsebene: (bitte ankreuzen) D NS D MS/NS

### 6. Vorzuhaltende elektrische Anschlussleistung am Übergabepunkt: kW (vom Netzbetreiber vorzugeben)

### 7. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt): (bitte ankreuzen) D Hausanschlusssicherung (bitte ankreuzen) D abweichend (bitte definieren):

### 8. Lieferant: (Benennung des zukünftigen Stromlieferanten)

## Zwischen

**Mainnetz GmbH**

(Netzbetreiber)

und

(Anschlussnehmer)

ggf. vertreten durch

wird folgender Vertrag

**über** (bitte ankreuzen)      den Neuanschluss  
    die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses  
    einen bestehenden Netzanschluss

wie er gemäß den vorstehenden Daten beschrieben ist, geschlossen.

### § 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

### § 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

### § 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

(1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)

a)          D     beträgt (optional: gemäß Anlage 1 vom .....)  
   \_\_\_\_\_ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

b)          D     wurde bereits gezahlt.

(2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende (optional: weitere) Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)

a)          D     entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).

b)          D     beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teil der vorzuhaltenden Leistung \_\_\_\_\_ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

c)          D     wurde bereits gezahlt.

(3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage) sind gesondert zu vergüten.

(4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

### § 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

### **§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen**

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter [www.\\_\\_\\_\\_\\_](http://www._____) veröffentlicht sind.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Mainnetz GmbH**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anschlussnehmer

Anlagen:

Anlage 1: Kostenangebot (zu § 3) und ggf. Angabe des voraussichtlichen Zeitbedarfs

Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Anlage 3: Ergänzende Bedingungen

Anlage 4: Technische Anschlussbedingungen